

142. 1. Kauft dem Privatkläger für die Erhebung der Privatklage eine Frist, wenn er den Strafantrag innerhalb drei Monaten lediglich bei der Staatsanwaltschaft gestellt und diese die Übernahme der Strafverfolgung abgelehnt hat?

St. P. O. §§. 156. 416.

2. Welche Bedeutung hat die Einreichung einer Privatklage wegen Beleidigung ohne Beifügung der Bescheinigung über die vor der Vergleichsbehörde erfolglos versuchte Sühne, wenn die Staatsanwaltschaft demnächst die Strafverfolgung übernommen hat?

St. P. O. §§. 417. 420.

II. Straffenat. Ur. v. 4. März 1881 g. Sch. Rep. 349/81.

I. Landgericht Meseritz.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist nicht begründet.

1) Das Bedenken gegen die rechtzeitige Stellung des Strafantrages rücksichtlich der Beleidigung des Gutspächters H. in der Schöffengerichtssitzung vom 21. Januar 1880 erweist sich als unrichtig, da die schriftliche Anzeige, welche der Beleidigte unter dem Datum des 13. April 1880 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Meseritz abgesendet hat, daselbst am 19. April 1880 eingegangen und damit gemäß §. 156 Abs. 2 St. P. O. die dreimonatliche Frist zur Antragstellung bei der zuständigen Behörde gewahrt ist. Ein weiteres verlangt das Gesetz nicht, namentlich auch nicht für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten im Wege der öffentlichen Klage gemäß §. 416 St. P. O. wegen Mangels eines öffentlichen Interesses ablehnt. Der Kommissionsbericht des Reichstages macht in dieser Beziehung die ausdrückliche Bemerkung, „daß der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung ebensowohl zunächst bei der Staatsanwaltschaft und im Falle der Ablehnung seitens

der letzteren bei dem Gerichte, als auch, ohne vorherige Anrufung bei der Staatsanwaltschaft, sofort bei dem Gerichte beantragen könne“.

Vgl. Drucksachen des Reichstages Session 1876 Nr. 10 S. 99.

Der Strafantrag hat nur den Zweck, die Absicht des Berechtigten, die That der gerichtlichen Verfolgung unterworfen zu sehen, in einer Garantie für die Richtigkeit und Ernstlichkeit gewährenden Form äußerlich zu fixieren, ohne dabei auf das Verfahren, worin die Sache künftig verhandelt werden wird, Rücksicht zu nehmen; der Antrag hat gleiche Wirkung, mag er bei dem Gericht gestellt sein, während der Staatsanwalt die Verfolgung übernimmt, oder mag der Staatsanwalt den bei ihm gestellten Antrag wegen Mangels eines öffentlichen Interesses ablehnen und den Verletzten dadurch auf den Weg der Privatklage nötigen. Die letztere unterliegt einer Frist zur Einreichung nicht, und der Fall daß sie in Ermangelung eines anderen dem §. 156 Abs. 2 St.O.D. entsprechenden Antrages auf Strafverfolgung den letzteren vertritt, liegt nicht vor. Bei rechtzeitiger Stellung des Strafantrages schließt nur der Ablauf der Verjährungszeit für die That selbst deren Verfolgung, sei es im Wege der öffentlichen oder der Privatklage, aus.

Die Sache würde anders liegen, wenn der Vorschlag des Strafprozeßgesetzentwurfes §. 335 zur Annahme gelangt wäre, daß die Verjährung zur Privatklage erlösche, wenn solche nicht binnen drei Monaten nach Zustellung des ablehnenden Bescheides der Staatsanwaltschaft ausgeübt worden ist.

Aber daß die Reichstagskommission diesen Zusatz gestrichen und bei der von ihr beschlossenen anderweiten Regulierung des Privatklageinstituts einen entsprechenden Zusatz nicht beliebt hat, weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß eine andere als die oben erwähnte zeitliche Beschränkung des Rechts der Klageanstellung nicht beabsichtigt war.

Vgl. die Protokolle der Reichstagskommission S. 627 flg.

2) Die Revision des Angeklagten behauptet, daß der nach §. 420 St.P.O. vorgeschriebene Sühneversuch vor dem Schiedsmann nicht stattgefunden und eine etwa vorliegende Schiedsmannsbefcheinigung sich auf einen anderen Beleidigungsfall beziehe.

In der That hat der Beleidigte mit seiner Privatklage ein Sühneattest des Schiedsmannes F. vom 1. Juni 1880 überreicht, welches zwar der durch die §§. 25 bis 27 und den §. 29 der preussischen Schiedsmannsordnung vom 29 März 1879 (preussische Gesetzsammlung S. 321)

vorgeschriebenen Form nicht entspricht, indessen doch, worauf es hier zunächst ankommt, deutlich erkennen läßt, daß Privatkläger wegen Ehrverletzung von Seiten des Verklagten Sch. zu der gedachten Zeit die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob dieses Attest den Anforderungen an ein solches genügen würde. Die Frage hätte entstehen können, wenn es sich um ein Verfahren handelte, welches im Wege der Privatklage wäre eingeleitet worden, und in welches der Staatsanwalt demnächst gemäß §. 417 St.P.O. zur Übernahme der Verfolgung eingetreten ist. Alsdann hätte sich die Erwägung aufgeworfen, ob gegenüber der Vorschrift des §. 420, wonach vor erfolglos versuchter Sühne vor der Vergleichsbehörde eine Privatklage überhaupt nicht zulässig ist, der Eintritt des Staatsanwaltes in ein unzulässiges Verfahren überhaupt rechtlich möglich ist.

Aber vorliegend ist es zur Einleitung des Privatklageverfahrens überhaupt nicht gekommen. Bevor noch das Hauptverfahren gemäß §. 423 a. a. O. eröffnet war, hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen und damit zugleich die Sache dem Schöffengerichte entzogen und an die Strafkammer devolviert. Der Staatsanwalt wäre ohne Zweifel berechtigt gewesen, mit Beiseitesetzung der Privatklage eine neue selbständige öffentliche Klage bezüglich des Vorfalles zu erheben, aber es ändert in der Sache nichts, und am wenigsten begründet es einen Mangel, auf welchem das Urteil beruht, wenn er sich den Inhalt der vorliegenden Privatklage lediglich aneignete und ihr damit den Charakter einer öffentlichen Klage verlieh. In dem Verfahren auf öffentliche Klage, um welches es sich hiernach im vorliegenden Falle nur handelt, bedurfte es aber der Beifügung eines Sühneattestes des Schiedsmannes überhaupt nicht mehr.“